





**AUSGABE 3/2021** 

# INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. in Dr. in Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten! Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter "Umweltrecht aktuell" übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über "Highlights" aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at .

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof. in Dr. in Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

"Klimaklage" gegen Österreich derzeit beim EGMR	
Erratum	
EuGH 4.3.2021, C-473/19 und C-474/19 (Föreningen Skydda Skogen):  Vogelschutz sichergestellt und verbessert!	5
LVwG Salzburg GZ 405-1/549/1/61-2020: Der "Problemwolf" darf weiterleben!	
TiRup-Homenage ab sofort an der IKI I	۵





### "Klimaklage" gegen Österreich derzeit beim EGMR

Auszug aus dem Beschluss des VfGH vom 30.9.2020, G 144-145/2020-13, V 332/2020-13

Die Antragsteller (ASt) begehrten in ihrem Antrag nach Art 140 Abs 1 Z 1 lit c und Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG die Aufhebung klimaschädlicher Gesetze [...]

- bestimmter Wortfolgen in §§ 6 und 10 UStG 1994.
- bestimmter Wortfolgen in §§ 4, 5, 12, 15, 52, 54, 64c, 64i und 64r MineralölsteuerG 1995
- sowie der Luftfahrtbegünstigungsverordnung  $[...]^{1}$

Der VfGH hat den Antrag aus formellen Gründen zurückgewiesen und Folgendes erwogen:

1. Gem Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG bzw Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG erkennt der VfGH über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen bzw Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzbzw Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung bzw das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist.2

Voraussetzung der Antragslegitimation gem Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG bzw Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG ist einerseits,

- dass der ASt behauptet, unmittelbar durch die angefochtene Verordnung bzw das angefochtene **Gesetz** – im Hinblick auf dessen Gesetz- bzw Verfassungswidrigkeit – in seinen Rechten verletzt worden zu sein,
- dann aber auch, dass die Verordnung bzw das Gesetz für den Antragsteller tatsächlich, und zwar ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist.

Grundlegende Voraussetzung der Antragslegitimation ist, dass die Verordnung bzw das Gesetz in die Rechtssphäre des ASt nachteilig eingreift und diese – im Falle seiner Gesetz- bzw Verfassungswidrigkeit – verletzt.3

Nicht jedem Normadressaten aber kommt die Anfechtungsbefugnis zu. Es ist darüber hinaus erforderlich, dass die V bzw das G selbst tatsächlich in die Rechtssphäre des ASt unmittelbar eingreift. Ein derartiger Eingriff ist jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn dieser

- nach Art und Ausmaß durch die Verordnung bzw das Gesetz selbst eindeutig bestimmt ist,
- wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des ASt nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt und
- wenn dem ASt kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht (VfSlg 11.868/1988, 15.632/1999, 16.616/2002, 16.891/2003).<sup>4</sup>

[...]

2. Die Antragsteller wenden sich mit ihren Bedenken betreffend die angef gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich gegen § 6 Abs 1 Z 3 lit d UStG 1994 und § 4 Abs 1 Z 1 MineralölsteuerG 1995. Hinsichtlich der übrigen angef gesetzlichen Bestimmungen werden im Antrag keine Bedenken vorgebracht und wird auch nicht dargelegt, dass diese in einem untrennbaren Zusammenhang mit § 6 Abs 1 Z 3 lit d UStG 1994 bzw § 4 Abs 1 Z 1 MineralölsteuerG 1995 stünden.5

Der Antrag ist daher betreffend § 10 Abs 3 Z 9 UStG 1994 sowie § 4 Abs 2 Z 5, § 5 Abs 2 Z 3 lit a [gemeint wohl § 5 Abs 3a], § 12 Abs 1 Z 1, § 12 Abs 2, § 12 Abs 4, § 15 Abs 3, § 52 Abs 2 Z 4 lit d, § 54 Abs 3, § 64c Abs 1 und 2, § 64i Abs 1 und 2 und § 64r MineralölsteuerG 1995 schon aus diesem Grund zurückzuweisen.6

- 3. Zur Zulässigkeit der Anträge betreffend § 6 Abs 1 Z 3 lit d UStG 1994 und § 4 Abs 1 Z 1 MineralölsteuerG 1995:<sup>7</sup>
- 3.1. Die Antragsteller, die nach ihrem Vorbringen allesamt Nichtunternehmer sind, behaupten, von den Steuerbefreiungstatbeständen des § 6 Abs 1 Z 3 lit d UStG 1994 und § 4 Abs 1 Z 1 MineralölsteuerG 1995 insofern unmittelbar betroffen zu sein, als dass das von ihnen bevor-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl VfGH 30.9.2020, G 144-145/2020-13, V 332/2020-13 Rz 1.

Ebd Rz 53.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ebd Rz 54.

Ebd Rz 55.

Ebd Rz 58.

Ebd Rz 59.

Ebd Rz 60.





zugte Verkehrsmittel Bahn aufgrund dieser Tatbestände schlechter gestellt werde.<sup>8</sup>

Zwar seien die ASt nicht Normadressaten der Bestimmungen, doch wären sie unmittelbar in ihrer Rechtssphäre betroffen, da es sich bei der Umsatzsteuer und der Mineralölsteuer um Verbrauchsteuern handle, deren Zweck es gerade sei, dass sie letztlich vom Konsumenten getragen würden; der Unternehmer sei nur aus technischen Gründen Steuerschuldner. Unter Verweis auf die Rspr des VfGH in seinen Erk VfSlg 13.038/1992 und VfSlg 19.892/2014 bringen die ASt ferner vor, dass der VfGH wiederholt eine unmittelbare Betroffenheit gleich der eines Normadressaten angenommen habe, wenn das Gesetz dem Inhalt und dem Zweck nach die durch ein Grundrecht geschützte Rechtssphäre von Antragstellern betroffen habe, weshalb die ASt "tatsächliche Normadressaten" seien.9

Der Rechtseingriff ergebe sich aus der Verletzung der grundrechtlich gewährleisteten Schutzpflichten gem Art 2 EMRK und Art 2 GRC und gegenüber der ersten ASt und dem dritten ASt auch gem Art 8 EMRK und Art 7 GRC. Die Steuerbefreiungen für den Flugverkehr führten aufgrund ihrer Klimaschädlichkeit und der hierdurch bewirkten Extremwetterereignisse und vermehrten Hitzeperioden zu einem nicht gerechtfertigten Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der ASt. 10

Der Grundrechtseingriff werde gegenwärtig durch das Gesetz selbst bewirkt, ohne dass es eines Bescheides (etwa eines Bescheides des Finanzamtes gegenüber den Verbrauchern) oder eines Gerichtsurteils bedürfe; die Steuer sei vom Verbraucher an den Unternehmer im Rahmen des Ticketkaufes zu bezahlen. Ein zumutbarer Umweg bestehe nicht.<sup>11</sup>

3.2. Dieses **Vorbringen** zu Art 2 und 8 EMRK ist vor dem Hintergrund der Rspr des VfGH zur Zulässigkeit von Individualanträgen **nicht geeignet, darzulegen**, dass die ASt **Normadressaten sind** bzw **unmittelbar** durch die angefochtenen Normen in ihren **Rechten verletzt** werden:<sup>12</sup>

3.2.1. Im gegebenen Zusammenhang ist zu beachten, dass – was die ASt auch erkennen – die Verpflichtung zur Entrichtung der Umsatzsteuer für grenzüberschreitende Beförderungsleistungen mit der Bahn den Unternehmer iSd § 2 UStG 1994 bzw die Pflicht zur Entrichtung der Mineralölsteuer den Inhaber des Steuerlagers iSd § 22 MineralölsteuerG 1995 trifft. Dabei hängt es von vielen Faktoren ab, inwieweit die den Steuerschuldner treffende Abgabenlast am Markt auf Verbraucher ökonomisch abwälzbar ist und auch tatsächlich vom Steuerschuldner abgewälzt wird. 13

Hieraus ergibt sich, dass Verbraucher durch umsatzsteuerliche oder verbrauchsteuerliche gesetzliche Regelungen, die eine Steuerpflicht vorsehen, ungeachtet der Belastungskonzeption der Abgaben als Verbrauchsteuern, selbst dann nicht in ihren Rechten verletzt wären, wenn die Abgabenlast allenfalls auf die Verbraucher überwälzt würde (vgl VfSlg 8292/ 1978).<sup>14</sup>

3.2.2. Es ist den ASt zwar einzuräumen, dass der VfGH nach Zweck und Inhalt von angef Regelungen auch nicht unmittelbar von einer Regelung adressierte Rechtspersonen als Normadressaten angesehen hat, wenn durch die Regelung nicht nur deren persönliche Situation berührt wird, sondern auch in die – insb auch durch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte geprägte – Rechtssphäre eingegriffen wird (VfSlg 19.892/2014 ua). Ein solcher Eingriff liegt im vorliegenden Fall aber schon deshalb nicht vor, da die Antragsteller nach ihren Angaben für grenzüberschreitende Personenbeförderungsdienstleistungen nicht die Leistungen von Luftfahrtunternehmen in Anspruch nehmen (wollen), sondern jene von Eisenbahnunternehmen (vgl auch VfSlg 14.716/ 1996, 15.665/1999).<sup>15</sup>

3.2.3. Damit sind die ASt aber keinesfalls Adressaten der nur für den Flugverkehr und nicht auch den Bahnverkehr maßgebenden Vorschriften der § 6 Abs 1 Z 3 lit d UStG 1994 und § 4 Abs 1 Z 1 MineralölsteuerG 1995. 16

3.2.4. Da der Antrag betreffend § 6 Abs 1 Z 3 lit d UStG 1994 und § 4 Abs 1 Z 1 MineralölsteuerG 1995 schon aus diesem Grund als un-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ebd Rz 61.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ebd Rz 62.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Ebd Rz 63.

<sup>11</sup> Ebd Rz 64.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Ebd Rz 65.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Ebd Rz 66.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Ebd Rz 67.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Ebd Rz 68.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Ebd Rz 69.





zulässig zurückzuweisen ist, erübrigt sich die Prüfung, ob weitere Prozessvoraussetzungen fehlen.<sup>17</sup>

4. Bei diesem Ergebnis ist auch der mit "Gesetz-widrigkeit in Folge Wegfall der verfassungswidrigen Gesetzesgrundlage" begründete Antrag auf Aufhebung der Luftfahrtbegünstigungsverordnung mangels Darlegung von Bedenken zurückzuweisen.<sup>18</sup>

Als Ergebnis weist der VfGH den Antrag als unzulässig zurück.<sup>19</sup>

### Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Nach der Zurückweisung des Antrags wendet sich nun einer der Beschwerdeführer, Mex M.

(vertreten durch seine Rechtsanwältin *Michaela Krömer*), an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Der Betroffene *Mex M.* ist an einer temperaturabhängigen Form der Multiplen Sklerose erkrankt und ist ab einer Temperatur von 25 °C auf einen Rollstuhl angewiesen. Er sei in seinen Rechten auf Leben und Gesundheit iSd Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beeinträchtigt und nach Erschöpfung der innerstaatlichen Instanzenzugs befugt, die Beschwerde an den EGMR heranzutragen.<sup>20</sup> Am 9.4.2021 soll die Beschwerde beim EGMR eingebracht werden.<sup>21</sup>

Anja Hartl

## ERRATUM: FEIK/HINTERMAYR/PERSY/RANDL/WAGNER/WEIß (HRSG), TIRUP – TIERSCHUTZ IN RECHT UND PRAXIS: JAHRGANGSBAND 2020

Bei der Vorstellung des im Jan Sramek Verlag erschienenen Jahrgangsbandes 2020 der "TiRuP – Tierschutz in Recht und Praxis" in der vorigen Ausgabe dieses Newsletters wurden leider fälschlicherweise die AutorInnen des Jahrgangsbandes 2019 abgedruckt.

Die AutorInnen des Jahrgangsbandes 2020 sind Claudia Altenberger, Regina Binder, Rudolf Feik,

Michael Geiblinger, Niklas Hintermayr, Christoph Maisack, Alexander Rabitsch, Heike Randl, Gregor Schamschula, Katharina Scharfetter und Rudolf Winkelmayer.

Wir entschuldigen uns für den Fehler.

Rainer Weiß

#### **Impressum**

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. in Dr. in Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.

Ebd Rz 70.Ebd Rz 71.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Ebd Rz 72.

https://www.noen.at/niederoesterreich/chronik-gericht/klage-bei-egmr-klimaklage-gegen-oesterreich-gmuendergeht-in-offensive-oesterreich-fridays-for-future-greenpeace-europaeischer-gerichtshof-fuer-menschenrechte-klimaschutz-251631509 (Abfrage: 7.4.2021).

<sup>21</sup> https://klimaklage.fridaysforfuture.at/ (Abfrage: 7.4.2021).





# EUGH 4.3.2021, C-473/19 UND C-474/19 (FÖRENINGEN SKYDDA SKOGEN): VOGELSCHUTZ SICHERGESTELLT UND VERBESSERT!

In seiner höchst aktuellen Entscheidung zur FFH-RL bestätigt der EuGH die große Bedeutung des Artenschutzes im Allgemeinen und des Vogelschutzes im Besonderen, dies auch bei gutem Erhaltungszustand einer Art.

#### **Zum Sachverhalt:**

Bei der nationalen Forstverwaltung in Schweden wurde eine Abholzungsanmeldung für einen Kahlschlag (dh Entfernung fast aller Bäume) eingebracht. Das betreffende Waldgebiet ist der natürliche Lebensraum von nach der schwedischen Artenschutzverordnung geschützten Arten. Die in diesem Gebiet geplante Waldbewirtschaftung wird indessen zur Folge haben, dass Exemplare dieser geschützten Arten gestört oder getötet werden. Außerdem werden die Eier dieser Arten, die sich in diesem Gebiet befinden, zerstört werden.

Die nationale Forstverwaltung gab eine Stellungnahme zu den in diesem besonderen Fall zu treffenden Vorsorgemaßnahmen ab und war der Auffassung, dass die in der Anmeldung beschriebene Maßnahme nicht gegen die Verbote der schwedischen Artenschutzverordnung verstoße, sofern ihrer Stellungnahme gefolgt werde. Die KI der Ausgangsverfahren beantragten daher am 22.12.2016 und am 17.1.2018 bei der für die Kontrolle des Artenschutzes in dieser Provinz verantwortlichen Provinzverwaltung Västra Götaland, gegen die Abholzungsanmeldung und die Stellungnahme der nationalen Forstverwaltung vorzugehen. Sie sind der Ansicht, dass die geplante Abholzung den in der Artenschutzverordnung vorgesehenen Verboten widerspreche, und beantragten insb, dass die Provinzverwaltung ihrem Auftrag der Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung nachkomme.

Da die Provinzverwaltung Västra Götaland entschied, dass sie nicht verpflichtet sei, die Notwendigkeit einer Ausnahme von der Anwendung der Artenschutzverordnung zu prüfen und dass sie keine Kontrollmaßnahmen ergreife, erhoben die KI der Ausgangsverfahren bei dem vorlegenden Gericht Klage gegen diese Entscheidung der Provinzverwaltung Västra Götaland.

#### Die Schlussanträge der Generalanwältin:

Die Generalanwältin vertrat in ihren Schlussanträgen<sup>1</sup> eine recht wirtschaftsfreundliche Auffas-

sung und schlug eine Aufweichung des Schutzes dahingehend vor, dass die Verbote nach Art 5 lit a und b VSch-RL dann, "[w]enn die Beeinträchtigung von Vögeln nicht bezweckt, sondern nur in Kauf genommen wird," nur gelten, "soweit dies notwendig ist, um diese Arten iSv Art 2 auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insb den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, und dabei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung trägt". Sie wollte das Störungsverbot nach Art 12 Abs 1 lit b FFH-RL auf Handlungen beschränkt sehen, "die in besonderer Weise geeignet sind, den Erhaltungszustand der geschützten Arten zu beeinträchtigen, insb an Orten, die für diese Arten von besonderer Bedeutung sind oder wo sie bei der Fortpflanzung, Aufzucht, Überwinterung und Wanderung beeinträchtigt würden."

#### Die Entscheidung des EuGH:

Der EuGH folgte jedoch die Auffassung der GA Kokott nicht, sondern bestätigte und bekräftigte in seiner E seine bisherige Auffassung. Dementsprechend hat die E bereits Kritik insb aus dem Bereich der (Wind-)Energiewirtschaft nach sich gezogen.<sup>2</sup>

Er entschied zunächst in Bezug auf den Anwendungsbereich der VSch-RL, dass eine innerstaatliche Praxis, nach der die in der betreffenden "Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anh I der RL aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist", nach Art 5 VSch-RL unzulässig ist. Das ergebe sich schon aus dem Wortlaut von Art 5.

**IUR-Newsletter 3/2021** 

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Schlussanträge der Generalanwältin *Juliane Kokott* v 10.9.2020, verb Rs C-473/19 und C-474/19, ECLI:EU:C: 2020:699.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe dazu etwa *Flauger/Stratmann/Witsch*, Rückschlag für die Windbranche: EuGH stärkt Vogelschutz, Handelsblatt v 5.3.2021, Nr 45, 22; *Jarolim&Partner*, EuGH zum Artenschutz – Absage an eine differenzierte Auslegung des Begriffs der Absichtlichkeit im Anwendungsbereich von Habitat- und Vogelschutzrichtlinie, https://www.jarolim.at/infrastructure/eugh-zum-artenschutz-%E2%80%93-absage-an-eine-differenzierte-auslegung-des-begriffs-derabsichtlichkeit-im-anwendungsbereich-von-habitat-und-vogelschutzrichtlinie.html (Abfrage: 7.4.2021).





IdZ ruft der EuGH auch in Erinnerung, dass weder der Zusammenhang, in dem Art 5 der VSch-RL steht, noch der Sinn und Zweck dieser RL es erlaubten, ihren Anwendungsbereich auf bestimmte Kategorien von Vögeln zu beschränken und dass die Umweltpolitik der Union nach Art 191 Abs 2 AEUV auf ein hohes Schutzniveau abzielt und insb auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung beruht sowie auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen.

IZm den Begriffen "absichtliches Töten/Stören/Zerstören" in Art 12 Abs 1 lit a-c FFH-RL erkannte der EuGH, dass nach Art 12 Abs 1 lit a-c FFH-RL nationale Bestimmungen unzulässig sind, nach denen die darin "vorgesehenen Verbote, wenn mit einer menschlichen Tätigkeit wie einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder einer Erschließung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder Stören von Tierarten, nur dann Anwendung finden, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt". Auch dürfe der Schutz für Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben, nicht ausgeschlossen werden. Der EuGH schreibt somit seine bisherige Rspr<sup>3</sup> fort, nach der die Verbote des Art 12 Abs 1 lit ac FFH-RL auch "auf eine Maßnahme wie eine forstwirtschaftliche Maßnahme oder eine Erschließung Anwendung finden, mit der offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Fangen oder Töten, die Störung von Tierarten oder die absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern".

Er kommt zum Zwischenergebnis, dass die Durchführung der in Art 12 Abs 1 lit a-c FFH-RL vorgesehenen Schutzregelung "nicht davon abhängt, dass eine bestimmte Maßnahme mit dem Risiko verbunden ist, dass sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart auswirkt". Die Prüfung der Auswirkung einer Maßnahme auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart sei aber im Rahmen von nach Art 16 FFH-RL erlassenen Ausnahmen maßgeblich (Rn 58).

Unter Hinweis darauf, dass die FFH-RL auch auf die "Wahrung" eines günstigen Erhaltungszustands abzielt, stellt der EuGH schließlich wohl begründet fest, "dass die Arten, die einen solchen Erhaltungszustand erreicht haben, ge-

gen jede Verschlechterung dieses Zustands geschützt werden müssen".

In der Folge gibt daher der EuGH dem vorlegenden Gericht auf, insb zu prüfen, ob die im VorabE-Ersuchen genannten, von der FFH-RL erfassten Tierarten in dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Abholzungsgebiet vorkommen.

Zusammenfassend weist der EuGH idZ darauf hin, dass die MS zur Wahrung von Art 12 Abs 1 lit a-c FFH-RL "nicht nur einen vollständigen gesetzlichen Rahmen schaffen, sondern auch konkrete besondere Schutzmaßnahmen durchführen müssen." Ein solch strenges Schutzsvstem setze den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraus und müsse es erlauben, Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten tatsächlich zu verhindern. Es komme nämlich für die Verwirklichung der Ziele der FFH-RL entscheidend darauf an, dass die zuständigen Behörden in der Lage seien. die Maßnahmen vorherzusehen, die für die von dieser RL geschützten Arten schädlich sind, wobei es insoweit unerheblich sei, ob mit der betreffenden Maßnahme das Töten oder Stören dieser Arten bezweckt wird oder nicht.

IZm dem Begriff "Vernichtung/Beschädigung" in Bezug auf Fortpflanzungsstätten von Tieren in Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL erkannte der EuGH, dass eine innerstaatliche Bestimmung, nach der das damit vorgesehene Verbot in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem natürlichen Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ mit anderen Maßnahmen verloren geht, erst dann Anwendung finden soll, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht, nach Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL nicht zulässig ist.

In seiner Begründung betont der EuGH, dass der in Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL vorgesehene strenge Schutz auf ein Verbot "jede[r] Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" gerichtet ist und dass er einerseits unabhängig davon ist, ob die entsprechenden Handlungen absichtlich oder unabsichtlich sind und andererseits unabhängig von der Anzahl der Exemplare der jeweiligen in dem betroffenen Gebiet vorkommenden Art gilt.

Rainer Weiß

**IUR-Newsletter 3/2021** 

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> EuGH 18.5.2006, C-221/04, *Kommission/Spanien*, EU: C:2006:329, Rn 70 sowie die dort angeführte Rspr.





# LVWG SALZBURG GZ 405-1/549/1/61-2020: DER "PROBLEMWOLF" DARF WEITERLEBEN!

Das LVwG Salzburg hat in seiner Entscheidung zur GZ 405-1/549/1/61-2020 mit Anlehnung an die Rspr des EuGH zur FFH-RL in beindruckender und äußerst detaillierter Ausführung dem Wildtierschutz in Österreich einen hohen Stellenwert verliehen. Durch die Behebung des Bescheids der BH St. Johann im Pongau, mit dem der Wolf Genotyp 59MAK bereits zum Abschuss freigegeben wurde, hat das LVwG die Zunahme der Wolfspopulation<sup>1</sup> in Österreich gefördert und dem strengen Schutz von Wölfen durch Art 12 der FFH-RL Sorge getragen. Ausgehend von zwei Dutzend getöteten, vier verletzten und elf vermissten Schafen in zwei Tälern im Pongau im Zeitraum 24.6.2019 bis 15.7.2019 sah es die Beh als unumgänglich an. die Entnahme des Wolfes auf der Grundlage des § 104b Abs 1 lit b Sbg JagdG durch einen Abschuss zu bewilligen. Als Ausnahmegrund für die Entnahme führte die Beh Existenzbedrohungen einzelner Betriebe, deren Tiere vermehrt dem Wolf 59MAK zum Opfer fielen, an. Das LVwG behob diesen Bescheid unter Berufung auf die FFH-RL und das Sbg JagdG. § 104b Abs 1 lit b Sbg JagdG erlaubt ua auch die Tötung eines Tieres als Maßnahme zur Vermeidung von ernsteren Schäden an Viehbeständen, wenn es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt. Die Population der betroffenen Art muss aber trotz einer solchen Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.<sup>2</sup> Nach der Rspr des EuGH<sup>3</sup> sind die Ausnahmen der Entnahme von Wölfen nach Art 16 der FFH-RL restriktiv auszulegen. Ein ernster Schaden iSd Art 16 Abs 1 lit b der FFH-RL bzw des § 104b Abs 1 lit b Sbg JagdG sei nicht bereits durch die Existenzbedrohung einzelner Betriebe gegeben.4 Außerdem ist der Wolf 59MATK zuletzt am 17.9.2019 mit einem Nutztierriss und am 1.1.2020 mit einem Wildtierriss in den betroffenen Tälern in Erscheinung getreten. Da das LVwG Salzburg für seine Entscheidung die maßgebliche Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung (10.12.2020) herangezogen hat, gab es keinen Grund mehr zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Vermeidung ernster Schäden, weil der Wolf 59MATK nicht mehr nachweislich in den vom Bescheid erfassten Tälern anwesend war. Des Weiteren spricht gegen den Abschuss des Wolfes, dass im April 2020 im gegenständlichen Bereich ein weiterer Wolf durch einen Wildriss in Erscheinung getreten ist, ein Jäger aber nach der Rspr des VwGH das zu erlegende Wild einwandfrei "ansprechen" können muss. Die Gefahr, womöglich den "falschen" Wolf abzuschießen, sei zu groß. Eine Ausnahme nach § 104b Sbg JagdG hat daher das LVwG als nicht vorliegend angesehen. Die Lösung in der nunmehr diskutierten Wiederankunft des Wolfes liegt daher nicht in dessen Tötung, sondern in der Suche nach österreichweit möglichst einheitlichen und adäquaten Maßnahmen,<sup>5</sup> der Schaffung von Regelungen bezüglich derselben und des Ersatzes angerichteter Schäden.<sup>6</sup> Hier gilt es auch auf rechtlicher Ebene neue Konzepte zu überlegen und zu diskutieren.

Lukas Kaltenböck

für die Existenz von Betrieben, die von der Haltung und Schlachtung von Tieren leben, darstellen. Der Verlust, der durch den Riss von Schlachttieren durch Wölfe in den letzten 10 Jahren vorliegt, stellt mit 0,000074% jedenfalls keine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz dieser Betriebe dar (*Protect* [2021]: Wolfsschutz, S 7 f).

**IUR-Newsletter 3/2021** 

7/8

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In Österreich leben zur Zeit drei Wolfsfamilien (*Protect* [2021]: Wolfsschutz – Überlegungen und Vorschläge zu Forderungen in Petitionen, im Auftrag der OÖ Umweltanwaltschaft, S 10).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Eine Ausnahmeregelung würde bereits an diesem Punkt scheitern, da der Wolf in Österreich keinen günstigen Erhaltungszustand hat (*Protect* [2021]: Wolfsschutz, S 12)
<sup>3</sup> Vgl EuGH C-674/17, *Tapiola* Rn 30.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Generell sei festzuhalten, dass trotz der steigenden Population der Wölfe in Österreich diese keine Bedrohung

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Wie zB der Einsatz spezieller Herdenhunde oder die Errichtung eines technischen Schutzes wie etwa eines Weidezaunes mit einer bestimmten Höhe.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Für weitere Überlegungen und Lösungsvorschläge zu diesem Thema vgl *Protect* (2021): Rechtliche und fachliche Aspekte des Wolfsschutzes, Studie im Auftrag der OÖ Umweltanwaltschaft.

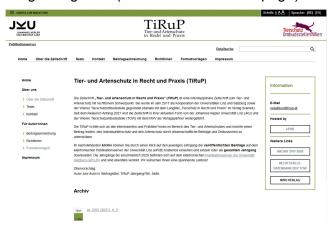




### TIRUP-HOMEPAGE AB SOFORT AN DER JKU

Die Zeitschrift "Tier- und Artenschutz in Recht und Praxis" (TiRuP) ist eine interdisziplinäre Zeitschrift zum Tier- und Artenschutz mit rechtlichem Schwerpunkt. Sie wurde im Jahr 2017 als Kooperation der Universitäten Linz und Salzburg sowie der Wiener Tierschutzombudsstelle gegründet (damals mit dem Langtitel "Tierschutz in Recht und Praxis" im Verlag Sramek). Nachdem mit Jahreswechsel 2020/2021 die beiden Salzburger HerausgeberInnen auf eigenen Wunsch aus dem Team ausgeschieden sind, wird die Zeitschrift in ihrer aktuellen Form von der Johannes Kepler Universität Linz und der Wiener Tierschutzombudsstelle mit dem NWV als Verlagspartner weitergeführt.

Aufgrund des Ausscheidens der Universität Salzburg haben sich auch beim Beirat einige Änderungen ergeben (siehe dazu die Homepage).



Es war und ist allen Beteiligten sehr wichtig, die TiRuP möglichst fließend und konsistent weiterzuführen, damit sich für den am Tierschutz interessierten Adressatenkreis möglichst wenig Änderungen ergeben und weiterhin beste Information garantiert werden kann.

Eine kleine Änderung hat sich im Langtitel ergeben: Ab sofort ist der Artenschutz nicht nur – wie schon von Anfang an – im Programm, sondern auch im Langtitel der Zeitschrift enthalten, der daher nunmehr "Tier- und Artenschutz in Recht und Praxis" lautet. Dem entsprechend wurde auch das Logo geringfügig überarbeitet. In inhaltlicher Hinsicht soll sich dadurch freilich nichts ändern.

Kurz vor Ostern konnte die **Homepage** im unter der bekannten Adresse **www.tirup.at** online gehen. Sie wird nunmehr von der Universitätsbibliothek der JKU Linz gehostet und technisch bestens betreut.

Die altbekannte Redaktions-E-Mail-Adresse redaktion@tirup.at steht selbstverständlich neben den Adressen der einzelnen Team-Mitglieder (siehe Homepage) weiterhin zur Verfügung.

Anlässlich der Gestaltung der Homepage wurde auch die **Struktur der Beiträge** etwas erweitert: In **Teil A** finden sich in bewährter Art und Weise weiterhin **wissenschaftliche Beiträge**.

In **Teil N** werden aktuelle Informationen über die **Normsetzung der EU, des Bundes und der Länder** publiziert.

In **Teil R** wird die **Rechtsprechung** der verschiedenen Spruchkörper (EuGH, EuG, VfGH, VwGH, BVerwG, LVerwG, OGH, OLG, ...) (soweit möglich mit Anmerkungen) veröffentlicht.

Teil S (Service) enthält schließlich Berichte (zB "Aus der Werkstatt" [etwa von NGOs], Veranstaltungsberichte usw), einschlägige Buchbesprechungen, Veranstaltungshinweise usw.

Die einzelnen Beiträge werden wir bisher zeitnah nach der Annahme durch die Schriftleitung auf der Homepage erscheinen und zudem als Jahrgangsband unter dem Titel "Jahrbuch Tier- und Artenschutzrecht" im NWV erscheinen sowie in die RDB aufgenommen. Selbstverständlich sind im Archiv auch noch die Jahrgänge 2017–2020 abrufbar.

Wir dürfen Sie, liebe Leserinnen und Leser, ganz herzlich einladen: Schauen Sie doch einfach auf der neuen Homepage vorbei, schmökern Sie nach Herzenslust, und wenn sie Ihnen gefällt, sagen Sie es gerne weiter!

Und noch etwas: Wir freuen uns selbstverständlich sehr über aktuelle Beiträge aus dem Tierund Artenschutzrecht, vor allem auch mit interdisziplinärem Einschlag. Um unseren Autorinnen und Autoren die Arbeit so weit wie möglich zu erleichtern, haben wir unter dem Menüpunkt "Formatvorlagen" auch entsprechende Dokumentvorlagen und eine Liste der wichtigsten Abkürzungen zur Verfügung gestellt.

In diesem Sinne dürfen wir Ihnen eine spannende Lektüre der TiRuP wünschen und freuen uns schon auf Ihre Rückmeldungen!

Rainer Weiß